

3. Ernstlich in Frage kommen kann nur, ob nicht eine Verletzung des Art. 59 Abs. 1 B.-V. vorliege, weil es sich um eine persönliche Ansprache an Kaver Siegwart handle, für welche dieser an seinem Wohnorte in Luzern belangt werden müsse und für welche außerhalb seines Wohnortskantons ein Arrest auf sein Vermögen nicht gelegt werden dürfe. Allein auch dies ist zu verneinen.

Die Nach- und Straffsteuerforderung, um welche es sich handelt, ist nicht eine civilrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Steuer- und Bußenforderung, welche aus dem staatlichen Hoheitsrechte abgeleitet wird und den Belangten nicht als Privatrechtssubjekt sondern als Mitglied der staatlichen Gemeinschaft ergreift. Derartige öffentlich-rechtliche Forderungen erscheinen aber, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Holliger vom 20. November 1884 (Amtliche Sammlung X, S. 458 u. ff.) ausgesprochen hat, nicht als persönliche Ansprachen im Sinne des Art. 59 Abs. 1 B.-V.; das Anwendungsgebiet der letztern Verfassungsbestimmung beschränkt sich auf das Gebiet des Privatrechts; es umfaßt nur civilrechtliche Forderungen, dagegen weder, wie von jeher anerkannt wurde (vergleiche z. B. Entscheidung in Sachen Sutermeister, Amtliche Sammlung XIV, S. 520) strafrechtliche Bußenforderungen, noch überhaupt öffentlich-rechtliche, speziell verwaltungsrechtliche Ansprüche. Die Entscheidung über Bestand und Umfang öffentlich-rechtlicher Forderungen steht der Natur der Sache nach den Behörden desjenigen Kantons zu, dessen Gesetzgebung diese Forderungen beherrscht. Die Behörden anderer Kantone sind dazu, wie in der citirten bundesgerichtlichen Entscheidung in Sachen Holliger ausgeführt ist, nicht berufen, die Civilgerichte nicht, weil ihr Wirkungskreis sich regelmäßig auf die Entscheidung civilrechtlicher Streitigkeiten beschränkt, die Verwaltungsbehörden oder Gerichte nicht, weil sie nur das Verwaltungsrecht des eigenen Kantons, nicht aber dasjenige anderer Kantone oder Staaten anzuwenden haben. Auch die Realisirung öffentlich-rechtlicher Forderungen muß nicht wie diejenige privatrechtlicher Ansprachen gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. am Wohnorte des Schuldners gesucht werden; es ist vielmehr jeder Kanton befugt, die aus seinem öffentlichen Rechte entspringenden Forderungen, soweit ihm dies thatsächlich möglich ist, auf seinem Gebiete in das dort be-

findliche Vermögen des Schuldners zu vollstrecken. Dies ergibt sich schon daraus, daß eine bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone administrative speziell steuerrechtliche Entscheidungen eines andern Kantons zu vollstrecken nicht besteht, da Art. 61 B.-V. sich, wie in der bundesrechtlichen Praxis völlig feststeht, lediglich auf Civilurtheile bezieht. Es kann daher gewiß den Kantonen nicht unterzagt werden, administrative speziell steuerrechtliche Entscheidungen ihrer Behörden auch gegen auswärts Wohnende auf ihrem Gebiete zu vollstrecken, andernfalls träte ja bei einer bundesrechtlich völlig zulässigen Vollstreckungsverweigerung des Wohnortskantons ein Zustand vollständiger Rechtslosigkeit ein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

56. Urtheil vom 18. September 1891 in Sachen Joß.

A. Johann Joß war zu Anfang der 1880er Jahre Eigenthümer des Hauses Nr. 103 in Ruppersthal (Murgau), wo er eine Wirthschaft betrieb. Am 20. Januar 1881 vermietete er dieses Haus auf ein Jahr der Elise Gerber geb. Käfer, die mit seiner Zustimmung dasselbe an Johann Schneider weiter vermietete. Während der Miethsbauer wurde die Wirthschaft wegen schlechten baulichen Zustandes des Hauses für einige Zeit polizeilich geschlossen. Johann Schneider bezahlte daher der Elise Gerber nicht den vollen Betrag des Miethzinses. Im Jahre 1882 verkaufte Johann Joß das Haus an Johann Schneider; dieser Verkauf wurde vor der Fertigung öffentlich ausgeschrieben, gestützt auf § 520 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher vorschreibt, wenn Jemand den größern Theil seiner Liegenschaften veräußern oder das Vermögen seinen Kindern abtreten wolle, so dürfe die Zufertigung nicht erfolgen, „bevor das beabsichtigte Geschäft öffentlich bekannt gemacht und sämtliche angemeldeten Forderungen bezahlt oder darauf angewiesen oder auf andere

Weise sicher gestellt seien.“ Auf diese Ausschreibung hin meldete die Elise Gerber eine Entschädigungsforderung von 350 Fr. aus dem zwischen ihr und Johann Joz am 20. Januar 1881 abgeschlossenen Miethvertrage an. Johann Joz bestritt diese Forderung. Da eine Verständigung über dieselbe nicht zu Stande kam, so wurde sie bei der am 18. August 1882 stattgefundenen Fertigung unter Rechtsverwahrung des Verkäufers Johann Joz auf das Kaufobjekt überbunden. Im Jahre 1889 wurde das Haus durch Johann Schneider weiter veräußert; bei dieser Veräußerung wurde die bestrittene Forderung der Elise Gerber nicht überbunden, sondern es wurde, zu anderweitiger Sicherstellung derselben, der Forderungsbetrag sammt Zinsen mit 443 Fr. gerichtlich deponirt. Im August 1890 stellte darauffhin Elise Gerber das Begehren, das Depositum sei ihr herauszugeben, sofern gegen das zu publizirende Begehren innerhalb nützlicher Frist nicht Einwendungen erhoben werden. Auf erfolgte Publikation bestritten Johann Joz sowie Anton Joz das Begehren. Elise Gerber trat deshalb gegen dieselben beim Bezirksgerichte Lenzburg klagend auf mit dem Begehren: Die Beklagten haben das Pfandrecht der Klägerin an dem Depositum der 350 Fr. nebst Zins seit dem 18. August 1882 respektive 443 Fr. nebst Zins seit 1889, sowie die Deckung der klägerischen Forderung aus diesem Gelde anzuerkennen respektive es sei in Verwerfung der beiden beklagtiſchen Protestationen der Klägerin das Depositum auszugeben, unter Folge der Kosten. Johann und Anton Joz bestritten die Kompetenz des Bezirksgerichtes Lenzburg unter Berufung auf Art. 59 B.-B., mit der Behauptung, es handle sich um eine persönliche Ansprache, sie seien in Langenthal, Kantons Bern, fest niedergelassen und aufrechtstehend. Das Bezirksgericht Lenzburg verwarf indeß diese Einrede durch Entscheidung vom 25. Juni 1891, indem es ausführte: Nach konstanter bundesrechtlicher Praxis finde auf dingliche oder dinglich gesicherte Ansprachen Art. 59 Abs. 1 B.-B. keine Anwendung, sondern gelte für solche der Gerichtsstand der gelegenen Sache und zwar auch dann, wenn nicht nur das Pfandrecht sondern die Forderung selbst bestritten sei. Hier handle es sich um eine solche dinglich gesicherte Forderung. Denn bei der Fertigung vom 18. August 1882 habe die ursprünglich rein persönliche Forderung der Klägerin gemäß der aargauischen

Gesetzgebung durch Anweisung Pfandrecht an der veräußerten Liegenschaft erlangt. An Stelle des Grundpfandes sei später zufolge der gerichtlichen Hinterlegung des Forderungsbetrages durch den Grundpfandschuldner ein Faustpfand getreten; ohne gerichtliche Hinterlegung des Forderungsbetrages hätte das Grundpfand nicht, respektive nur unter Ueberbindung der Forderung, weiter veräußert werden können. Der Hinterlegung müsse daher die Bedeutung einer Ersetzung des Grundpfandes durch ein Faustpfand beige-messen werden.

B. Gegen diese Entscheidung beschwerten sich Johann und Anton Joz im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. Sie beantragen: Das Bundesgericht möchte erkennen: 1. Es sei in der Streitsache der Frau Gerber gegen Johann und Anton Joz nach den Vorschriften des Art. 59 B.-B. das aargauische Gericht nicht zuständig sondern es sei Frau Gerber gehalten, ihren vermeintlichen Anspruch bei dem Richter des Wohnortes der Beklagten geltend zu machen. 2. Es sei deshalb die von den Rekurrenten und Incidentalklägern aufgeworfene foriddellinatorische Einrede gutzuheißen. 3. Es sei endlich das entgegenstehende Urtheil des Bezirksgerichtes von Lenzburg vom 3. Juli 1891 aufzuheben. Alles unter Kostenfolge. Sie führen aus: Durch die anläßlich einer Liegenschaftsveräußerung geschehene einseitige Anmeldung einer Forderung an den Verkäufer könne der verfassungsmäßige Gerichtsstand nicht geändert werden. Eine solche Anmeldung vermöge ein gesetzliches Pfandrecht nicht zu begründen; jedenfalls wäre eine Bestimmung der aargauischen Kantonalgesetzgebung, welche ein solches Pfandrecht anerkennen sollte, mit Art. 59 Abs. 1 B.-B. unvereinbar und daher im interkantonalen Verkehr nicht anwendbar.

C. Die Rekursbeklagte Elise Gerber beantragt: Es sei in Aufrechthaltung des Urtheils des Bezirksgerichtes Lenzburg vom 3. Juli 1891 der staatsrechtliche Recurs der Gebrüder Joz als unbegründet unter Folge der Kosten abzuweisen. Sie macht die bereits im bezirksgerichtlichen Urtheile angeführten Gründe geltend, indem sie insbesondere noch ausführte: Die Klage mache ein nach dem aargauischen Gesetze gültig begründetes gesetzliches Pfandrecht geltend; sie sei keine persönliche. Dies ergebe sich schon daraus, daß sie nicht gegen den ursprünglichen Schuldner als

solchen gerichtet sei, sondern gegen diejenigen, welche den Bestand des Pfandrechtes bestritten haben. Daß zu diesen auch der ursprüngliche Schuldner Johann Joz gehöre, sei ein Zufall.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die streitige Ansprache ist ohne Zweifel eine pfandversicherte. Nach § 520 und 600 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches können, bei Veräußerung des größern Theiles seiner Liegenschaften durch einen Schuldner, die chirographarischen Gläubiger desselben Bezahlung oder Sicherstellung durch Anweisung auf die veräußerten Grundstücke oder auf andere Weise verlangen. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmungen hat die Rekursbeklagte bei der im Jahre 1882 erfolgten Liegenschaftsveräußerung des Rekurrenten Johann Joz für ihre, freilich bestrittene, Forderung an denselben durch Anweisung Pfandrecht an dem veräußerten Grundstücke erlangt; an Stelle der grundpfändlichen Sicherheit ist dann bei der Weiterveräußerung des Grundstückes durch den Erwerber das gerichtliche Depositum getreten. Handelt es sich aber somit um eine pfandversicherte Ansprache, so kann dieselbe nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis im Gerichtsstande der gelegenen Sache realisirt werden, obschon nicht nur das Pfandrecht sondern auch die Forderung selbst bestritten ist.

2. Wenn die Rekurrenten behaupten, ein Pfandrecht habe im vorliegenden Falle nicht gültig erworben werden können, weil die Anwendung des § 520 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches auf außerhalb des Kantons wohnende Schuldner mit Art. 59 Abs. 1 B.-V. unvereinbar sei, so können sie mit dieser Einwendung, abgesehen davon, ob dieselbe an sich begründet wäre oder nicht, heute nicht mehr gehört werden. Denn in dieser Richtung ist ihre Beschwerde verspätet, da sie schon im Jahre 1882 gegen die damals erfolgte Konstituierung des Pfandrechtes hätte ergriffen werden sollen und nicht erst nachträglich gegen dessen Realisirung geltend gemacht werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

57. Urtheil vom 18. September 1891 in Sachen
Keller und Genossen.

A. Nach dem am 15. Juli 1890 erfolgten Tode des in Ennetbaden (Aargau) domicilirten Albert Detiker-Vogel von Stäfa erhob der Gemeinderath von Ennetbaden, welcher vermuthete, dessen Erben, die gegenwärtigen Rekurrenten, möchten sich zum Zwecke der Steuerhinterziehung Vermögensverheimlichungen haben zu Schulden kommen lassen, beim Bezirksgerichte Baden Manifestationsklage. Die Erben Detiker bestritten indeß die Kompetenz des Bezirksgerichtes Baden, weil sie sämtlich außerhalb des Kantons Aargau domicilirt seien, und der Gemeinderath von Ennetbaden stand hierauf vom Prozesse ab. Dagegen pfändete am 20./21. Dezember 1890 der Staats- und Gemeindesteuerbezüger von Ennetbaden für eine von ihm berechnete Nach- und Straffeuerforderung von Staat und Gemeinde im Belaufe von 26,564 Fr. 46 Cts. ein zum Nachlasse des Albert Detiker-Vogel gehöriges Haus in Ennetbaden. Die Erben Detiker verkauften dieses Haus an einen Dritten; bei der Fertigung verlangte der Gemeinderath von Ennetbaden, daß der geforderte Straf- und Nachsteuerbetrag als auf dem Hause lastend dem Käufer überbunden werde. Da die Erben Detiker hierin nicht einwilligen wollten, so unterblieb die Fertigung; während der Steuereinzüger Pfandbetreibung auf das verkaufte Haus anordnete, beschwerten sich die Erben Detiker beim Bezirksgerichte Baden und, nachdem dieses ihre Beschwerde abgewiesen hatte, beim Obergerichte des Kantons Aargau mit dem Begehren, die Pfandbestellung vom 20. Dezember 1890 sei als ungültig zu erklären, und die Fertigungsbehörde von Ennetbaden zu verhalten, die in Rede stehende Fertigung ohne Verzug vorzunehmen und dabei von einer Ueberbindung abzusehen, unter Kostenfolge. Das Obergericht des Kantons Aargau wies durch Entscheidung vom 15. Juni die Rekurrenten kostenfällig ab, indem es sich wesentlich auf § 31 Alinea 3 des aargauischen Gemeindesteuergesetzes berief, wonach „das liegenschaftliche Vermögen auswärtiger Eigenthümer für seine Besteuerung pfandbar ist.“ Die Nach- und Straffeuer-